



Informationen zur Begehung der Kleingartenanlage

Liebe Gartenfreundinnen und Gartenfreunde,

wie in jedem Jahr werden auch 2025 **Gartenbegehungen** durch den Vorstand sowie ggf. Vertreter des Stadtverbandes durchgeführt. Ziel dieser Maßnahme ist die Sicherstellung der satzungs- und gesetzeskonformen Nutzung unserer Kleingartenanlage.

1. Warum wird eine Begehung durchgeführt?

Die Begehung ist Teil der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins (Vorstandes) und dient insbesondere der Einhaltung des **Bundeskleingartengesetzes (BKleingG)** sowie der **Garten- und Bauordnung der Stadt Leverkusen und des Stadtverbandes Leverkusen**. Sie basiert auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

Bundeskleingartengesetz BKleingG:

- **§ 1 BKleingG – Begriff des Kleingartens**
Ein Kleingarten ist ein Garten, der zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung dient.
- **§ 3 BKleingG – Kleingärtnerische Nutzung**
Hier wird festgelegt, dass mindestens ein Drittel der Gartenfläche kleingärtnerisch genutzt werden muss, also aktiv zur Anpflanzung von Obst, Gemüse oder Kräutern verwendet wird.

Garten- und Bauordnung der Stadt Leverkusen & des Stadtverbandes Leverkusen:

- **Vorwort**
Das Kleingartenwesen dient der Gesundheitsförderung und Erholung. Der Kleingarten ist ausschließlich kleingärtnerisch zu nutzen. Kleingärtnerische Nutzung liegt nur dann vor, wenn der Garten dem Pächter und seiner Familien nicht nur zur Erholung dient, sondern wenn durch seine eigene Arbeit oder unter Mithilfe von Familienangehörigen eine Bewirtschaftung zur Gewinnung von Gartenprodukten aller Art nur für den eigenen Bedarf, also nicht gewerbsmäßig betrieben wird.
- **Kleingärtnerische Nutzung Abs. 1.**
Die kleingärtnerische Nutzung ist gekennzeichnet durch die Gärtnerische- und Erholungsnutzung
- **Kleingärtnerische Nutzung Abs. 3.**
Um die Struktur des Kleingartens zu erhalten ist eine Drittelregelung (bauliche Anlage, Ziergärten und Nutzgarten) einzuhalten.



Durch die Begehung wird überprüft, ob die Nutzung im Sinne des Gesetzes, der Garten- und Bauordnung der Stadt Leverkusen sowie des Pachtvertrages erfolgt. Dabei achten wir insbesondere auf:

- kleingärtnerische Nutzung (z. B. Anbau von Nutzpflanzen),
- die Einhaltung gesetzlicher und vertraglicher Vorgaben (z.B. Hecken- oder Baumhöhe, verbotene Pflanzen u.v.m.),
- einen einheitlich gepflegten Zustand der Parzellen und dazugehörigen Wegabschnitten,
- die Umsetzung von gestellten Bauanträgen oder baulichen Veränderungen.

Bei Abweichungen in Ihrem Garten erhalten Sie ein entsprechendes Schreiben und Sie bekommen die Möglichkeit zur Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Frist.

2. Wozu dient die Begehung?

Die Begehung soll:

- die Einhaltung gesetzlicher und vertraglicher Vorgaben sicherstellen,
- Erhalt des Status „Kleingartenanlage“ und dem damit verbundenen Pachtzins,
- die Gesamte Anlage (Gartenparzellen, Wege und Gemeinschaftsflächen) in einem einheitlich gepflegten Zustand erhalten,
- potenzielle Konflikte zwischen Pächtern frühzeitig erkennen und klären,
- Beratung und Hinweise zur besseren Nutzung ermöglichen.

3. Was bedeutet „kleingärtnerische Nutzung“ konkret?

Der Begriff meint die gärtnerische Nutzung zur **Selbstversorgung mit Obst, Gemüse oder Kräutern**, also zum Beispiel:

- Anbau von Tomaten, Salat, Bohnen, Kartoffeln, Zucchini, Kräutern etc.
- Obstbäume und -sträucher wie Apfel, Johannisbeere oder Himbeere

Zierpflanzen, Rasen oder Terrassen sind erlaubt, dürfen aber nicht überwiegen. Das Gesetz verlangt, dass **mindestens ein Drittel** der Gesamtfläche für Nutzpflanzen vorgesehen ist. Diese Regelung dient dem Erhalt des Charakters von Kleingärten – im Gegensatz zu reinen Freizeit- oder Erholungsgärten.



4. Konsequenzen bei Nichteinhaltung der kleingärtnerischen Nutzung

Sollte die kleingärtnerische Nutzung gemäß Vereinssatzung und Garten- und Bauordnung nicht eingehalten werden, können folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- **Er-/Abmahnung:** Bei erstmaligen oder geringfügigen Verstößen erfolgt in der Regel eine schriftliche Ermahnung oder Abmahnung mit Aufforderung zur Beseitigung der Mängel.
- **Kündigung des Pachtvertrags:** Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen kann der Pachtvertrag gemäß **§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 BKleingG** außerordentlich gekündigt werden.
- **Rückbau- und Wiederherstellungsaufgaben:** Die Stadt Leverkusen kann als Grundstückseigentümer verlangen, dass bauliche Veränderungen zurückgebaut und der Garten wieder in einen gesetzmäßigen Zustand versetzt wird.
- **Entzug des Kleingartenstatus:** Bei flächendeckenden Verstößen kann die gesamte Anlage den Kleingartenstatus verlieren, was weitreichende Folgen wie den Wegfall des Kündigungsschutzes und Fördermittelverlust zur Folge haben kann.
- **Erhöhung des Pachtzinses:** Die Stadt Leverkusen ist berechtigt den Pachtzins für alle Pächter bei Verlust des Kleingartenstatus des Vereins zu erhöhen, wenn die Kleingärten nicht mehr den Kleingärtnerischen nutzen erfüllen.

5. Rechtliche Grundlagen

Die relevanten rechtlichen Grundlagen finden Sie in den folgenden Dokumenten:

- **Bundeskleingartengesetz (BKleingG):**
<https://www.gesetze-im-internet.de/bkleingg/BJNR002100983.html>
- **Bauordnung Nordrhein-Westfalen:**
https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=74820170630142752068
- **Garten- und Bauordnung Leverkusen:**
https://www.stadtverband-leverkusen.de/fileadmin/img_site/sv_kg_lev/pdf-Dateien/Download/Allgemein/Garten- und Bauordnung .pdf
- **Stadtverband Leverkusen der Kleingärtner:**
<https://www.stadtverband-leverkusen.de/service/downloads>

Wir bedanken uns für Ihre Mitwirkung und Unterstützung!

Der Vorstand